

**Wir helfen
hier und jetzt.**



Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

„Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“

vom 16. September 2024

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle Köln
Sülzburgstr. 140
50937 Köln
Telefon: 0221/476050
E-Mail: bundesgeschaeftsfuehrung@asb.de
Internet: www.asb.de

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., dessen Gliederungen Träger von rund 900 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (davon rund 470 Kindertageseinrichtungen und Horte) und 140 Angeboten der Teilhabe sind, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Referentenentwurf zum Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG).

1. Zusammenfassende Bewertung

Der Arbeiter-Samariter-Bund begrüßt den Gesetzentwurf zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und spricht sich für eine zügige Verabschiedung der schon lange geforderten Inklusiven Lösung aus. Ohne diesen noch erforderlichen Schritt des Gesetzgebers wird es vermutlich auf absehbare Zeit keine Inklusiv Lösung geben, die ganzheitliche Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien ermöglicht. Diese kritische Abhängigkeit der Inklusiven Lösung vom Willen eines künftigen Gesetzgebers hatte der ASB bereits in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 zum Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes angemerkt.

Zur Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei zwingend, dass sich die künftige leistungsrechtliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung nicht in einer bloßen Verwaltungsreform erschöpft, sondern dadurch einerseits die gemeinsame Zuständigkeit der Jugendämter für alle Kinder und Jugendlichen zu erleichterten Zugängen führt und andererseits alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestaltet werden, um so dazu beizutragen, Sonderwelten für Menschen mit Beeinträchtigung aufzubrechen. Die Inklusiv Lösung ist nicht ohne erhebliche finanzielle Mittel umzusetzen. Dafür müssen die Kommunen von Bund und Ländern entsprechend unterstützt werden.

2. Im Einzelnen

Verfahrenslotsen, § 10 b SGB VIII-E und weiterer Wissenstransfer aus der Teilhabe

Der ASB begrüßt die Entfristung der Verfahrenslotsen. Die geänderte Aufgabenbeschreibung der Verfahrenslotsen von „Zusammenführung der Leistungen“ in „inklusive Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung“ erfolgt hier nach Ansicht des ASB recht früh. Es ist daher ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass dem Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter:innen der Jugendämter Rechnung getragen wird, der bei der Zusammenführung der Leistungen und besonders bei der Hilfe- und Leistungsplanung der Eingliederungshilfe erforderlich sein wird. Die zahlreichen Verweise im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung auf Vorschriften des SGB IX und deren Verhältnis zu den Vorschriften des SGB VIII sind in der Anwendung komplex. Auch die personellen Kapazitäten müssen dafür noch ausgebaut werden. Neben der Unterstützung der Träger der Jugendhilfe durch die Verfahrenslotsen bedarf es dafür der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen.

Getrennte Leistungstatbestände, § 27 SGB VIII-E

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich für eine Trennung der Leistungstatbestände von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe entschieden, die unter einem einheitlichen Dach der „Leistungen

zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ in § 27 SGB VIII-E zusammengeführt werden. **Dies entspricht der Forderung des ASB nach getrennten Leistungstatbeständen.** Dadurch wird den unterschiedlichen Funktionen der Hilfe zur Erziehung einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits bestmöglich Rechnung getragen und am ehesten gewährleistet, dass die Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und auf Teilhabeleistungen vollumfänglich erhalten bleiben und nicht ineinander aufgehen. Dazu trägt auch die Beibehaltung der offenen Leistungskataloge in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 für die Hilfe zur Erziehung und in Unterabschnitt 3 für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei.

Anspruchsinhaberschaft § 27 Abs. 2 SGB VIII-E

Der ASB begrüßt als ersten Schritt, dass künftig auch Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erhalten, wenn es um Hilfen außerhalb des Elternhauses geht.

Der ASB fordert dringend, den Anspruch auf alle Kinder und Jugendlichen auszuweiten – auch auf unter 14-Jährige und auf Hilfen im Elternhaus. Damit würde die durch Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt, deren Intention es ist, Kindern und Jugendlichen eine rechtliche Subjektstellung zu verleihen und sie zu aktiven Akteur:innen zu machen. Es ist nicht vertretbar, dass Kinder und Jugendliche keine Möglichkeit zur Beantragung von Leistungen wie z.B. der Erziehungsbeistandschaft haben, wenn ihre Eltern dies nicht für erforderlich halten. Daher sollten Kinder und Jugendliche neben den Personensorgeberechtigten für alle Hilfen zur Erziehung als anspruchsberechtigt anerkannt werden.

„Eignung und Notwendigkeit“ im Sinne von „Wesentlichkeit“, § 27 Abs. 3, 3a SGB VIII-E

Der ASB kritisiert, dass der aus der Hilfe zur Erziehung übertragene Begriff der „Eignung und Notwendigkeit“ den Begriff der „Wesentlichkeit“ des § 99 Abs.1 SGB IX inhaltlich aufgreifen soll. Die Formulierung in § 27 Abs. 3 a SGB VIII-E lautet: „Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft“. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung, dass damit die Tatbestandsvoraussetzungen „Eignung und Notwendigkeit“ konkretisiert werden und der Begriff der Wesentlichkeit inhaltlich aufgegriffen wird.

Nach dem SGB IX besteht ein Eingliederungshilfeanspruch grundsätzlich nur, wenn jemand „wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt“ ist, jemand also eine wesentliche Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist. Wenn diese Schwelle nicht erreicht ist, besteht nur ein Ermessensanspruch. Schon seit Jahren wird in der Eingliederungshilfe bisher erfolglos an einer neuen Rechtsverordnung dazu gearbeitet, um die noch nicht an der ICF orientierte Eingliederungshilfeverordnung zu ersetzen.

Gerade im Kindes- und Jugendalter ist besonderes Entwicklungspotenzial vorhanden, weshalb es in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung ankommen sollte. So war es auch bisher für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, für die die

Zugrundelegung des Kriterium der Wesentlichkeit zu einer Verschlechterung führen würde. Auch bei (drohenden) nicht wesentlichen Behinderungen sollten daher Teilhabeleistungen gewährt werden, um eine wesentliche Einschränkung in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gar nicht erst entstehen zu lassen. **Der Bezug zu dem Kriterium der Wesentlichkeit sollte daher gestrichen werden.**

„Betreute Wohnform“, § 34 SGB VIII-E

Der ASB begrüßt die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ in § 34 SGB VIII-E. Obwohl die Jugendhilfe bereits seit Langem auf Individualität und Partizipation statt auf kollektivistische und demütigende Erziehungsmethoden setzt, wird durch die neue Bezeichnung „Betreute Wohnform“ der abwertenden und stigmatisierenden Konnotation des bisherigen Begriffs aktiv entgegengewirkt. **Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf die Empfehlungen des Zukunftsforums Heimerziehung berücksichtigt und die Perspektiven der Betroffenen einbezieht.** Diese argumentieren zu Recht, dass „Heimerziehung“ sowohl historisch belastet als auch eine Fremdbezeichnung ist und deshalb nicht mehr genutzt werden sollte.

Hilfe- und Leistungsplanung, § 36 ff. SGB VIII-E

Die Bedarfsermittlung der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe haben einige gemeinsame Grundsätze erhalten; zur Ermittlung von Bedarfen der Eingliederungshilfe wird auf verschiedene Vorschriften des SGB IX verwiesen. Dabei ist ein Bedarfsermittlungsinstrument heranzuziehen, welches sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Die Ausrichtung an der ICF hatte der ASB in seiner Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bereits gefordert. Da die Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfe zur Erziehung jedoch wie bisher nach den Regelungen des SGB VIII und ohne Bedarfsermittlungsinstrument erfolgt, sind zwei völlig verschiedene Verfahren der Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung vorgesehen. Auch für den Hilfe- und Leistungsplan für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind besondere Bestimmungen zu den Inhalten erfolgt. Wie die in sich unstimmige Formulierung des § 38 c Abs. 5 SGB VIII-E genau zu verstehen ist, bedarf noch einer Klarstellung.

In der jetzigen Form besteht die Gefahr, dass künftig zwar einheitlich das Jugendamt zuständig ist, dieses aber in zwei Abteilungen mit zwei verschiedenen Hilfebedarfsermittlungsverfahren für zwei verschiedene Gruppen Leistungsberechtigter, die mit erzieherischen und die mit behinderungsbedingten Bedarfen, unterteilt ist. Dies gilt es auf jeden Fall zu vermeiden – denn sonst steht eines der Hauptziele der Inklusiven Lösung, die ganzheitliche Erfassung und Planung des Hilfebedarfs, infrage.

Dass die Frühförderung weiter nach den Vorschriften des SGB IX und der Frühförderverordnung geregelt ist, wird begrüßt.

Wichtige Schnittstellen bei der Hilfe- und Leistungsplanung, wie z.B. zur Pflege, sind bisher noch unzureichend geregelt und bedürfen nach Ansicht des ASB dringend weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

Überprüfungszeitraum Hilfe- und Leistungsplan, § 36a Abs. 2 SGB VIII-E

Durch den in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E festgesetzten Überprüfungszeitraum des Hilfe- und Leistungsplans auf „regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren“ besteht die Gefahr, dass der maximale Zeitraum grundsätzlich ausgeschöpft wird – dies sieht der ASB kritisch.

Die regelmäßige Überprüfung der Bedarfe ist insbesondere in der Jugendhilfe häufig schon nach einigen Monaten notwendig. Nicht immer voraussehbar sind hier Veränderungen in der Lebenssituation oder im Umfeld der Adressat:innen, aber auch Veränderungen bzw. Entwicklungsprozesse in der Familie bzw. bei einzelnen Familienmitgliedern, die durch die Hilfe angestoßen wurden, und lebensaltersspezifisch zu erwartende Entwicklungen des Kindes oder Jugendlichen. Dies erfordert bedarfsgerecht immer wieder eine Neueinschätzung, welche Hilfe notwendig und geeignet ist, und ob Hilfeformen oder Ziele der Hilfe angepasst werden müssen.

Der ASB schlägt daher vor, dass der im Hilfe- und Leistungsplan festzuhaltende Überprüfungszeitpunkt nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII-E nach fachlichen Kriterien festgelegt werden soll. Dies könnte beispielsweise dadurch klargestellt werden, dass die Formulierung „...einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.“ folgendermaßen ergänzt wird: „...einschließlich des *angemessenen* Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.“

Hilfe- und Leistungsplankonferenz, § 36b Abs. 1 SGB VIII-E

In Abs. 1 des § 36b SGB VIII-E wird neu geregelt, dass statt des bisher grundsätzlich durchzuführenden Hilfeplangesprächs die Hilfe- und Leistungsplankonferenz nur nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen ist – die **Soll-Regelung wird zur Kann-Regelung herabgestuft**. Außerdem ist ein Vorschlagsrecht der Leistungsberechtigten bzw. der an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz formuliert, das **vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden kann**, z.B. wenn sich nach Meinung des öffentlichen Trägers der maßgebliche Sachverhalt auch nach Aktenlage schriftlich ermitteln lassen sollte. **Diese Regelung sieht der ASB äußerst kritisch.**

Leistungsberechtigte und/ oder am Hilfe- und Leistungsplan Beteiligte - das kann angenommen werden - unterbreiten den Vorschlag auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nur aus gutem Grund. Das Ermessen des Jugendamtes im Hinblick auf die Durchführung dieser Konferenz zugrunde zu legen, widerspricht dem zu beachtenden Prinzip der Beteiligung, explizit in § 36 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E als „Partizipation und Transparenz“ benannt. Die gegenwärtige und zukünftige Überlastung des öffentlichen Trägers aufgrund der Personalsituation sind hinlänglich bekannt und zu skandalisieren, jedoch birgt die Regelung die Gefahr in sich, dass informell der Personalmangel ein Grund zur Ablehnung von Hilfe- und Leistungsplangesprächen wird.

Schiedsfähigkeit, § 78 a SGB VIII-E

Das SGB VIII sieht weiterhin nur für stationäre Leistungen eine Schiedsfähigkeit vor. Dadurch kommt es zu einer Verschlechterung für die Leistungserbringer von Eingliederungshilfe für Kinder

und Jugendliche. Sowohl im SGB IX als auch im SGB XII sind neben den stationären die ambulanten Leistungen schiedsfähig, weshalb auch im SGB VIII eine Angleichung erforderlich ist. **Der Geltungsbereich des § 78 a SGB VIII-E muss entsprechend auf ambulante Leistungen ausgeweitet werden.**

Kostenheranziehung, §§ 91 ff. SGB VIII-E

Der ASB begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Kostenfreistellung ambulanter Eingliederungshilfeleistungen. Diese Änderung stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu erleichtern. **Regelungen zur Kostenheranziehungen, die zu Verschlechterungen des Status Quo führen, werden jedoch gänzlich abgelehnt.**

3. Schlussbemerkung

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe unter einem Dach ist ein umfassendes Reformprojekt. Bereits jahrzehntelang bestanden die Forderungen nach einer „Großen Lösung“, die mit dem vorliegenden Referentenentwurf weit gediehen ist. Dies ist trotz aller Kritik ausdrücklich zu würdigen.

Das inklusive SGB VIII muss letztendlich eine inklusive Infrastruktur für alle Kinder und Jugendliche schaffen, ob mit oder ohne Beeinträchtigungen. Perspektivisch geht es daher nicht nur um „Zusammenführung unter einem Dach“, sondern um „Hilfe und Leistung aus einer Hand“. Dieses darf nicht aus den Augen verloren werden in dem Prozess der Gestaltung der nächsten Schritte.

Die Übergangsphase hin zu Inklusion im Sinne der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention wird finanzielle Mittel erfordern. Eine bloße Verwaltungsreform, die lediglich die Paragraphen aus zwei Gesetzen zusammenfügt, reicht nicht aus.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen langfristig Unterstützung erhalten, um das bisherige Personal weiterzubilden und zusätzliche qualifizierte Mitarbeiter:innen aus der Eingliederungshilfe einstellen zu können. Außer für die Verfahrenslotsen wird es dazu noch weiterer Mittel für die personelle Ausstattung bedürfen.

Auch die inklusive Ausrichtung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzliche Mittel erfordern – sei es für barrierefreie Umbauten oder für Fortbildungen sowie höhere Personalschlüssel. Diesen Bedarf der Länder und Kommunen beziffert der Gesetzgeber mit einmalig 36,4 Mio. Euro Umstellungskosten für „Umzüge, Neu- und Umbaumaßnahmen, Einrichtung von Arbeitsplätzen und Personalaufwände für die Teilnahme an Schulungen und Umzügen“. Dass dieser Betrag ausreicht, erscheint unrealistisch. Daher dürfen die Kommunen von Bund und Ländern in Bezug auf ihre finanzielle Ausstattung zur umfassenden Umsetzung der inklusiven Lösung auf keinen Fall allein gelassen werden. Um das neu geschaffene System nachhaltig zu implementieren, braucht es reale Investitionen ohne Halbherzigkeit.